

## **Merkblatt zur Durchführung und Abrechnung von Projekten, die über „Demokratie leben!“ Lokale Partnerschaften für Demokratie im Landkreis Nordwestmecklenburg“ gefördert werden**

### **Durchführung:**

- 1. Zweckbindung:** Die Zuwendung ist zweckgebunden. Die Einzelansätze im Kosten- und Finanzierungsplan dürfen um 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung an anderer Stelle eingespart wird.
- 2. Freihändige Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflicher Leistungen:** Ein Direktkauf ohne ein Vergabeverfahren kann für Leistungen mit einem geschätzten Nettoauftragswert von bis zu 500,00 € erfolgen. Liegt der geschätzten Nettoauftragswert über 500,00 €, sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen. Die Vergabe ist im Formular „Vergabevermerk, Freihändige Vergabe“ zu dokumentieren.
- 3. Auszahlung der Mittel:** Die laut Antrag gewährten Fördermittel sind auf einen Höchstbetrag festgelegt und müssen im Bewilligungszeitraum ausgabewirksam werden und Rechnungen kassenwirksam bezahlt worden sein. Die Mittel werden nach Absprache mit der Koordinierungs- und Fachstelle (Kreisjugendring NWM e.V.) ausgezahlt.
- 4. Nutzungsrecht:** Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) haben das einfache, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen.
- 5. Öffentlichkeitsarbeit:** Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Einladungen,...) ist auf die Förderung der Maßnahme durch das Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit“ in geeigneter Weise hinzuweisen (siehe Merkblatt Öffentlichkeitsarbeit).
- 6. Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion:** Entsprechend der Richtlinie für den Kinder- und Jugendplan sind Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien verbindlich vorgesehen.
- 7. Bundesdatenschutz:** Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten, insbesondere wird auf den zweiten / dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes verwiesen. Erhoben personenbezogene Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.
- 8. Allgemeine Hinweise:** Der Kreisjugendring ist berechtigt die ausgezahlten Mittel zurückzufordern, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind und die Ziele des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ nicht verfolgt wurden.

## Abrechnung:

1. Der mit dem Projektantrag eingereicht Kosten- und Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt. Sollten sich während der Projektlaufzeit Änderungen anbahnen, sind diese im Vorfeld anzuzeigen.
2. Jeder Projektantrag ist ordnungsgemäß durch den Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Ende der geförderten Maßnahme abzurechnen. Inhalt dieser Abrechnung muss ein rechnerischer Nachweis unter Einhaltung des Kosten- und Finanzierungsplanes, ein kurzer Sachbericht und ein Nachweis über die Öffentlichkeitsarbeit sein.
3. Alle Belege, auch Einnahmebelege, z. B. Zuwendungen von Dritten etc., müssen beim Träger der Maßnahme vorliegen.
4. Alle Rechnungen müssen im Original vorliegen. Der Antragsteller muss als Adressat auf der Rechnung ausgewiesen sein. Die Bezahlung der Rechnung ist durch eine Kopie des Kontoauszuges nachzuweisen. Der Überweisungsschein allein kann nicht anerkannt werden.
5. Fahrkosten sind nach dem Bundesreisekostengesetz abzurechnen. Als Grundlage für die Abrechnung dient ein korrekt geführtes und abgezeichnetes Fahrtenbuch o. ä. (Exceltabelle), welches der Abrechnung beizulegen ist. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden 20 Cent je gefahrenen Kilometer gem. § 5 Bundesreisekostengesetz gewährt.
6. Bei Abrechnung von Honoraren sind der Honorarvertrag und ein Nachweis über die geleisteten Stunden vorzulegen.
7. Da Pfand keine tatsächliche Ausgabe darstellt, muss dieser sowohl auf dem Originalbeleg als auch bei den Ausgaben auf dem rechnerischen Nachweis herausgerechnet werden.
8. Alkohol, Tabakwaren und Blumen (Präsent) werden ebenfalls nicht gefördert und sind somit herauszurechnen.
9. Es ist darauf zu achten, dass das Datum der Belege im Bewilligungszeitraum liegt.
10. Gegenstände deren Anschaffungs- oder Herstellungswert über 410,00 € (netto) liegen werden nicht gefördert. Sie sind voll aus der Rechnung herauszurechnen.
11. Bei Veranstaltungen sind Teilnehmerlisten vorzulegen.